

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

da es Anfragen gab, möchte ich kurz erklären, ab wann eine Person, also auch eine SchülerIn als „genesen“ gilt. Wenn die SchülerIn nämlich als „genesen“ gilt, ist eine Teilnahme am freiwilligen Selbsttest nicht mehr notwendig, jedenfalls für einen gewissen Zeitraum.

Ab wann gilt man als genesen?

In zwei Fällen gilt eine Person als genesen:

- Personen, die vollständig geimpft wurden (in der Regel 2x) und dies durch einen europäischen Impfnachweis nachweisen können; seit der abschließenden Impfung müssen 14 Tage vergangen sein
- Personen mit Nachweis über eine vorige Infektion mit dem Coronavirus, die mit Hilfe eines PCR Tests festgestellt wurde und mindestens 28 Tage aber nicht mehr als 6 Monate zurückliegt

Der Nachweis im ersten Fall wird durch das Impfbuch erbracht, im zweiten Fall durch eine Kopie des Anschreibens des Gesundheitsamtes, in dem die Quarantäne angeordnet wurde.

Geben Sie in diesen Fällen also Ihrem Kind den entsprechenden Nachweis mit in die Schule für die KlassenleiterIn.

Bitte der Bundespolizei

Nachdem es in letzter Zeit wieder Vorfälle von schweren und lebensgefährlichen Unfällen mit Kindern auf den Gleisen gab, hat die Bundespolizei uns gebeten den anhängenden Elternbrief an Sie weiterzuleiten.

Abschlussfeier

Die Planungen der Abschlussfeier haben grad begonnen. Zum aktuellen Zeitpunkt wissen wir nicht, unter welchen Bedingungen diese stattfinden wird. Derzeit sind die Beschränkungen noch so, dass es nicht mehr werden kann als im vergangenen Jahr. Aber Genaueres können wir erst in einigen Wochen sagen.

Aktuell versuchen wir uns alle auf eine erfolgreiche Abschlussprüfung zu konzentrieren. Dazu wünschen wir allen Beteiligten starke Nerven und tolle Ergebnisse.

Thomas Kuban, Schulleiter